Für den Bestand und die geplante Bebauung des bestehenden Bebauungsplanes gelten dessen Festsetzungen in der Fassung vom 15.07.97 und die nachstehenden Änderungen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Planliche Festsetzungen werden nicht geändert.

INHALT DER ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es wird folgendes festgelegt:

5.61 Hauptgebäude:

Baukörper:	Kniestock:	bis maximal 1,20 m lichte Höhe innen (FFOK-DG bis OK-Fußpfette) zulässig. Die talseitigen Gebäudewandhöhen sind uneingeschränkt einzuhalten. Im Quer- und Gegengiebelbereich ist ein Kniestock bis maximal 1,70 m lichte Höhe innen zulässig.
	Quer- und Gegengiebel	je Gebäudelängsseite ist max. 1 Quer- oder Gegengiebel im mittleren Gebäudedrittel zulässig. Max. Giebelbreite = 30 % der Gebäudeseitenlänge. Wandhöhe Quer- oder Gegengiebel = 0,50 m über Wandhöhe Hauptgebäude.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grünordnerische Festsetzungen werden nicht geändert

Drachselsried, 25.03.1998